VERORDNUNG (EWG) Nr. 1271/78 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1978

über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Milch in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1001/78 [2], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 werden Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milcherzeugnisse ergriffen. Die Kommission hat in ihrem Jahresprogramm für diese Maßnahmen, das sie nach Konsultierung des Beratenden Ausschusses für Milch und Milcherzeugnisse dem Rat nach Artikel 4 Absatz 3 der genannten Verordnung übermittelt hat, die Absicht bekundet, unter anderem Maßnahmen zu treffen, durch die die Qualität der Milch insbesondere für den Trinkmilchmarkt in der Gemeinschaft mittels geeigneter Maßnahmen verbessert werden soll. Es sind daher Bestimmungen zur Durchführung dieser Maßnahmen festzulegen.

Es sind die Maßnahmen näher festzulegen, die bezuschußt werden können. Da die zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt sind, empfiehlt es sich, die Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Milcherzeugung in den jeweiligen Gebieten auszuwählen.

Für die geplanten Maßnahmen erscheint es zweckmäßig, die dafür geeigneten Institutionen zur Vorlage entsprechender Programme aufzufordern. Dabei ist es erforderlich, die Kriterien festzulegen, denen diese Programme zu entsprechen haben, sowie Maßnahmen, die für eine Finanzierung in Betracht gezogen werden können.

Es ist zweckmäßig, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf einen Teil der für diese Maßnahmen entstehenden Ausgaben zu beschränken.

Für die Laufzeit der Maßnahmen und die Zahlung von Gemeinschaftsmitteln an Interessenten, deren Vorschläge angenommen wurden, sind Durchführungsbestimmungen vorzusehen. Es ist ferner wichtig, daß die Gemeinschaft über die Ergebnisse der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unterrichtet wird.

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 handelt es sich um Maßnahmen, die als Teil der Interventionen gelten. Es ist daher notwendig, die Interventionsstellen mit der Überwachung der Durchführung der angenommenen Vorschläge und den diesbezüglichen Zahlungen zu beauftragen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Unter den Bedingungen dieser Verordnung werden gefördert :

a) die Durchführung der Qualitätskontrolle der Rohmilch :
   — Probenahme,
   — Erfassung und Transport der Proben,
   — Prüfung der Qualität der Rohmilch,
   — Auswertung der Untersuchungsergebnisse ;

b) die Prüfung der gesundheitlichen Aspekte der Rohmilch und die Bekämpfung der Mastitis ;

c) die Kontrolle der Melkmaschinen ;

d) die individuelle Beratung der Milcherzeuger hinsichtlich der Gewinnung (Stallhygiene, Melken) und Behandlung (Kühlung) der Milch ;

e) die Beratung bei der Sammlung (Gemeinshaftsanlagen, Milchsammelstellen) und dem Transport der Rohmilch (technische Beschaffenheit, Ausstattung und Betrieb von Milchsammelwagen) ;

f) die Ausbildung von geeignetem Fachpersonal für
   — die Beratungstätigkeit,
   — die Qualitätskontrolle ;

g) die Errichtung gemeinsamer Milchsammelstellen, gegebenenfalls mit Kühleinrichtungen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Beihilfen für einzelne Erzeugerbetriebe gewährt werden.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen werden, unbeschadet von Artikel 4 Absatz 2, bis zum 30. September 1979 durchgeführt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b) und f), kann jedoch gemäß Artikel 5 Absatz 1 eine längere Laufzeit vereinbart werden, um die größtmögliche Wirksamkeit der betreffenden Maßnahme zu gewährleisten.

---

[1] ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.
[2] ABl. Nr. L 130 vom 18. 5. 1978, S. 11.

Artikel 2

(1) Die Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 werden von Instituten, Organisationen, Unternehmen oder Erzeugergemeinschaften vorgeschlagen und durchgeführt, die :

a) die erforderliche Qualifikation und Erfahrung besitzen,

b) einen erfolgreichen Abschluß der Maßnahmen gewährleisten.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beschränkt sich auf 90 % der Ausgaben für die betreffenden Maßnahmen.

(3) Für eine Finanzierung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) kommt nur die technische Erstausstattung von Untersuchungsstellen in Betracht mit :

— Vorrichtungen zum Sortieren, Konservieren und Aufbereiten der Proben ;
— Geräten zur Untersuchung des Fett-, Protein- und Laktosegehalts der Milch ;
— Geräten zur Untersuchung des Frischezustands der Milch ;
— Geräten (evtl. einschließlich Brutschränken) zur Untersuchung der bakteriologischen Wertigkeit der Milch ;
— Geräten zur Feststellung von Fremdstoffen, Antibiotika, Hemmstoffen sowie des Zellgehalts in der Rohmilch ;
— Geräten und Ausrüstungen zur Feststellung der Mastitiserkrankung in der Rohmilch.

Soweit Datenverarbeiter an die Untersuchungsgeräte angeschlossen werden, gelten sie als Bestandteil der Anlage.

Die technische Erstausstattung bereits bestehender Untersuchungsstellen mit verbesserten, wirtschaftlicheren Geräten gilt als Maßnahme im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a).

(4) Soweit es sich um einen Vorschlag eines Milch kaufenden Unternehmens oder einer Organisation handelt, die solche Unternehmen vertritt, ist Voraussetzung für eine Beteiligung der Gemeinschaft ferner, daß der Interessent sich verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Vertrages gemäß Artikel 5 Absatz 1 auf seinem Gebiet ein System der differenzierten Bezahlung der Milch je nach ihrer bakteriologischen Qualität einzuführen.

Artikel 3

(1) Die Interessenten sind aufgefordert, der von ihrem Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Stelle — nachstehend Interventionsstelle genannt — vollständige detaillierte Vorschläge hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen bis spätestens 31. Oktober 1978 einzureichen.

(2) Die Interventionsstellen legen die übrigen Einzelheiten der Einreichung der Vorschläge in einer Mitteilung fest, die im *Amtsblattt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(3) Innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist übermittelt die Interventionsstelle der Kommission die eingegangenen Vorschläge.

Die Interventionsstelle kann diesen Vorschlägen etwaige Bemerkungen beifügen.

Artikel 4

(1) Der vollständige Vorschlag enthält :

a) Name und Adresse des Interessenten ;

b) alle Einzelheiten über die vorgeschlagenen Maßnahmen, die Fristen für die Durchführung, die erwarteten Ergebnisse und gegebenenfalls über die Dritten, die für die Ausführung eingeschaltet werden sollen ;

c) die Gesamtkosten für diese Maßnahmen, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem der Interessent seinen Sitz hat ; dabei ist eine Aufteilung dieses Gesamtbetrags auf die einzelnen Posten vorzunehmen und ein entsprechender Finanzierungsplan beizufügen ;

d) die gewünschten Zahlungsmodalitäten für die Gemeinschaftsbeteiligung (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) oder b)).

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) vorgesehenen Angaben betreffen nur die Maßnahmen, die während der in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Laufzeit durchzuführen sind.

Eine vorgeschlagene Maßnahme darf jedoch Teil einer Gesamtheit von Maßnahmen sein ; in diesem Fall soll die Durchführung dieser sämtlichen Maßnahmen den 31. März 1980 grundsätzlich nicht überschreiten und enthält der Vorschlag informationshalber auch Angaben über die Einzelheiten gemäß Absatz 1 Buchstaben b) und c) für die Gesamtheit der Maßnahmen.

(3) Ein Vorschlag ist nur gültig, wenn

a) er von einem Interessenten vorgelegt wird, der die in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllt ;

b) ihm eine Verpflichtungserklärung beigefügt ist, wonach der Interessent die Vorschriften der vorliegenden Verordnung, u.a. die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 4, sowie die Bedingungen des Lastenheftes gemäß Artikel 6 beachten wird.

Artikel 5

(1) Nach Prüfung der Vorschläge durch den Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und unter Berücksichtigung der Bedeutung der vorgeschlagenen Maßnahmen für die Milcherzeugung in dem jeweils betroffenen Gebiet schließt die Kommission mit den Interessenten, deren Vorschläge angenommen

werden, Verträge über die Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 ab.

Vor Abschluß des Vertrages kann der Interessent aufgefordert werden, zusätzliche Auskünfte und/oder Details zu seinem Vorschlag mitzuteilen.

(2) Jeder Interessent wird schnellstmöglich von der Interventionsstelle über das Ergebnis der Behandlung seines Vorschlags unterrichtet.

Artikel 6

(1) Im Falle der Annahme eines Vorschlags gemäß Artikel 5 wird ein Lastenheft über die Leistungen in mindestens drei Exemplaren durch die Kommission aufgestellt und von dem Interessenten unterschrieben.

(2) Das Lastenheft über die Leistungen ist integraler Bestandteil des Vertrages gemäß Artikel 5 Absatz 1 und

a) beschreibt die Einzelheiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder bezieht sich darauf und
b) ergänzt diese gegebenenfalls durch zusätzliche Bedingungen, die sich aus der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz ergeben.

(3) Die Kommission übersendet ein Exemplar des Vertrages und des Lastenheftes der Interventionsstelle, die die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwacht.

Artikel 7

(1) Die betreffende Interventionsstelle zahlt dem Interessenten, je nach der von ihm getroffenen Wahl, die in seinem Vorschlag vermerkt ist:

a) entweder innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses und der Unterzeichnung des Lastenheftes einen einmaligen Vorschuß in Höhe von 60 v.H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung
b) oder in Abständen von zwei Monaten vier Vorschüsse von jeweils 20 v.H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung, wobei der erste Vorschuß innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses und der Unterzeichnung des Lastenheftes zahlbar ist.

(2) Die Zahlung jedes Vorschusses ist an die Stellung einer Kaution bei der Interventionsstelle in Höhe des Vorschusses, erhöht um 10 v.H., gebunden.

(3) Die Freigabe der Kaution und die Zahlung des Restbetrags sind abhängig von

a) der Feststellung durch die Interventionsstelle, daß der Interessent seine im Lastenheft festgelegten Verpflichtungen erfüllt hat;
b) der Übermittlung des Berichtes gemäß Artikel 8 an die Kommission und an die Interventionsstelle und der Überprüfung der Angaben dieses Berichtes durch die Interventionsstelle;
c) der Lieferung des Nachweises, daß der Interessent seinen eigenen Beitrag zu dem vorgesehenen Zweck geleistet hat.

(4) Soweit die Bedingungen gemäß Absatz 3 nicht erfüllt werden, verfällt die Kaution. In diesem Fall wird der betreffende Betrag von den Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL und namentlich von den Ausgaben für Maßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 abgezogen.

Artikel 8

Alle Interessenten, die mit einer Maßnahme gemäß Artikel 1 Absatz 1 beauftragt wurden, übermitteln der Kommission und der betreffenden Interventionsstelle vor dem 1. Januar 1980 einen genauen Bericht über die Verwendung der gewährten Gemeinschaftsmittel und über das Ergebnis der betreffenden Maßnahmen. Ist gemäß Artikel 5 Absatz 1 eine längere Laufzeit vereinbart worden, so ist der Bericht spätestens drei Monate nach deren Ablauf vorzulegen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH